**Satzung des Tierschutzvereins Grenzenlose Notfelle e.V.**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen Grenzenlose Notfelle e.V.

**Der Verein hat seinen Sitz in Dittelbrunn.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Ziele und Aufgaben**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

* Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung und Tiermissbrauch in Europa
* Verhinderung von Tötung europäischer Streunerhunde
* Tierärztliche Versorgung, Fütterung und Kastration von europäischen Tieren
* Aufklärung über Tierschutzprobleme vor Ort, insbesondere über das Streunerhundeproblem
* Unterstützung zum Aufbau von selbständigen Tierschutzstrukturen in den einzelnen Ländern unter Einbeziehung der einheimischen Bevölkerung
* Die Zusammenarbeit mit anerkannten und gemeinnützigen, den Tierschutz fördernden Einrichtungen, Tierheimen oder Tierschutzvereinen im In- und Ausland
* Die Sammlung von Spenden, die an steuerbegünstigte Tierschutzvereine weiter geleitet werden können im Sinne des §58 Nr. 1 der Abgabenordnung, um diese bei der Tierschutzarbeit zu unterstützen z.B. bei der Durchführung von Kastrationsprogrammen, Kauf von Futtermitteln oder Medikamenten etc.

**§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft erlischt:

* durch Kündigung
* Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
* Ausschluss
* Tod
* Auflösung des Vereins

Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären; sie ist jederzeit zulässig. Im Falle der Kündigung ist Vereinseigentum einschließlich treuhänderisch verwalteter Gelder innerhalb von zwei Wochen ohne Aufforderung an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben. Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen und Beiträgen bei Verzug.

**§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus, bei der Aufnahme sofort, sonst bis jeweils spätestens zum 31.03. eines Jahres zu entrichten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von jedem Mitglied bei seiner Aufnahme selbst festgelegt, die Mitgliederversammlung legt jedoch einen Mindestbeitrag fest, der nicht unterschritten werden darf. Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahres-Mitgliedsbeitrages im Jahr der Kündigung. Der Mitgliedsbeitrag ist 14 Kalendertage nach der Kündigung fällig, sofern er nicht schon vorher entrichtet war.

Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:

* dem 1. Vereinsvorsitzenden

* dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
* dem Kassenwart

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fortdauert. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu bestimmen.

**§ 8 Beschlussfassung und Aufgabenbereich des Vorstandsmitgliedes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen oder in Kenntnis gesetzt sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss zustimmen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

* Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
* Einberufung und Leitung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung
* Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
* Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
* Alle Geschäfte des täglichen Betriebs und der normalen Verwaltung
* Aufnahmen und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Dem Kassenwart obliegt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden die Führung der Geld-

geschäfte. Der Vorstand kann jedoch eine andere Regelung der Zeichnungsberechtigung beschließen. Der Kassenwart legt der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht über das vorangegangene Geschäftsjahr vor.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Kassenwart haben Einzelvertretungsbefugnis. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 300,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn zwei Mitglieder des Vorstands diesen zugestimmt haben.

Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzung des Vorstands und die Mitgliederversammlung.

**Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden außerhalb der Satzung in einer Vorstandssitzung geregelt und schriftlich fixiert.**

**§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand lädt dazu ein unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Bekanntgabe auf der vereinseigenen Website und per E-Mail.

Sie ist als außerordentliche Mitgliederversammlung auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, der Tagungslokalität (bei räumlicher Zusammenkunft, sonst Hinweis auf Onlineverfahren) und der Tagungszeit. Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangscode zugänglichen Chatraum. Der jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode wird mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und den Zugangscode geheim zu halten.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

* Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsbeschlusses
* die Entlastung des Vorstandes
* Wahl des Vorstandes
* Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
* Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln, bei Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der gültigen Stimmen erforderlich.

4. Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sofern die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung durchgeführt wird, wird das Protokoll vom Versammlungsleiter erstellt und beurkundet.

5. Die Wahl des Vorstands ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen. Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

6. Für alle Wahlen gilt, dass wählbar nur volljährige Vereinsmitglieder sind, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits mindestens 6 Monate Mitglieder im Verein sind. Wahlberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

**§ 10 Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1) Eröffnung durch den Versammlungsleiter,

2) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,

3) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,

4) Bericht des Vorstands über dem abgelaufenen Geschäftsjahr,

5) Kassenbericht,

6) Entlastung des Vorstands,

7) durch die Satzung vorgeschriebene Wahlen bzw. Nachwahlen

**§ 11 Anträge an die Mitgliederversammlung**

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

**§ 12 Leitung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorstandsvorsitzenden oder auch bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das dem Lebensalter nach älteste Vereinsmitglied die Versammlung, die

dann mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählt.

**§ 13 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Beschlussfähigkeit zu einer Satzungsänderung ist nur dann gegeben, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

**§ 14 Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Dieser erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht, welcher schriftlich im Protokoll niederzulegen ist.

**§ 15 Ersatz von Aufwendungen, Reise-, Fahrt-, Telefon- und Bürokosten**

Mitgliedern und ehrenamtlichen Helfern, die Tiere von Flughäfen und anderen Übergabeorten abholen und zur Pflege- und Endstellen oder Tierheimen bringen, Vor oder Nachkontrollen sowie notwendige Fahrten zu Tierärzten für den Verein durchführen, kann vom Verein eine Kilometerpauschale in Höhe der vom Finanzamt vorgegebenen Pauschale gewährt werden. Mitgliedern und ehrenamtlichen Helfern, die in der Vermittlung tätig sind, können die für die Vermittlung aufgekommenen Telefonkosten vom Verein zurückerstattet werden. Nachgewiesene Reisekosten, die Mitgliedern und ehrenamtlichen Helfern zur Durchführung des Satzungszwecks laut § 2 der Satzung entstehen, können erstattet werden.

Es kann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden, wenn eine ausgezahlte Vergütung als Spende an den Verein zurückfließt.

**§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Kriterien beschlossen werden. Falls eine Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt, sind die/der erste Vorsitzende und deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47ff BGB). Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner Aufgaben und Ziele fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Nuca Animal Welfare, Cluj-Napoca,Toamnei 11, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

**§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.